

Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Mecklenburg-Vorpommern

(aktualisiert am 7. Dezember 2021)

Vorwort

Für alle, die im Bereich Kinder, Jugendliche (inkl. Konfirmand*innen) und junge Erwachsene arbeiten, bedeuten die wieder steigenden Inzidenzzahlen ein erneutes, umsichtiges Abwägen im Arbeitsalltag. Vor Ort in den Gemeinden und Kirchenkreisen geschieht die konkrete Arbeit und wird dort auch verantwortet. Um sie zu stärken und in diesen besonderen Zeiten zu stützen, veröffentlicht die Landeskirche die folgenden Handlungsempfehlungen. Sie werden vom Landeskirchenamt, der Jungen Nordkirche, Zentrum für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ev. Luth. Kirche in Norddeutschland und der Beauftragten für die Konfirmand*innenarbeit verantwortet.

Diese Handlungsempfehlungen enthalten

I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests

II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

- a) Gruppenfahrten für junge Menschen
- b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren
- c) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche
- d) Andachten und Gottesdienste
- e) Konfirmand*innenarbeit
- f) Seelsorge

IV. Ansprechpartner*innen.

Sofern unter den jeweiligen Bundesländern Vorschriften zitiert werden, stammen diese aus den SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen der jeweiligen Bundesländer.

I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests

Wir empfehlen neben den offiziellen Vorgaben, die wir unten aktualisiert haben, jederzeit einen **freiwilligen Selbsttest** für alle Beteiligten (sowohl teilnehmende Personen, als auch Betreuende), unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus durchzuführen. Alle davon betroffenen Personen sollten vorab rechtzeitig über das Testen informiert werden. Der Test kann dann in Anwesenheit einer für das Angebot verantwortlichen Person durchgeführt werden. Wir empfehlen für das Testen auf öffentliche Zentren hinzuweisen.

II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für Mecklenburg-Vorpommern

Allgemeine Informationen zum 2-G-Zugangsmodell // 2-GPlus-Zugangsmodell

Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Beherbergungsbetriebe, Gaststätten und ähnliche Anbieter*innen (also auch Gemeinden oder andere kirchliche Räume) können in den Verordnungen der Bundesländer die Möglichkeit oder Auflage erhalten, Einlass ausschließlich nach dem **2-G-Modell** (alle Anwesenden sind von Covid-19 nachweislich genesen oder vollständig geimpft) oder dem **2-GPlus-Modell** (alle Anwesende sind von

Covid-19 nachweislich genesen oder vollständig geimpft sowie zusätzlich tagesaktuell getestet) zu gewähren – dazu müssen ggf. bundeslandspezifische Auflagen beachtet werden.

a) Gruppenfahrten für junge Menschen

Freizeiten oder Gruppenfahrten - also Angebote und Maßnahmen der Kinder,- Jugend- und Familienerholung - und touristische Beherbergungen sind in Mecklenburg-Vorpommern (unabhängig von der jeweils risikogewichteten Einstufung) möglich. Gegebenenfalls kann in Beherbergungsbetrieben ein Hausrecht ausgeübt werden, d.h. mögliche Erfordernisse (2-G oder seit dem 25.11.2021 die 2-GPlus- Erfordernis für Beherbergungsstätten) sind mit Blick auf die Durchführbarkeit zu beachten und vorab bei der jeweiligen Beherbergung in Erfahrung zu bringen.

Wichtig für alle Freizeiten: Das Testkonzept, welches unbedingt auf einer Freizeit erstellt werden sollte, muss vorab an Eltern bzw. Erziehungsberechtigte kommuniziert werden. Für Verdachtsfälle sind folgende [Ablaufpläne](#) als Download auf den Seiten der Jungen Nordkirche hilfreich. Ein [Musterhygienekonzept](#) findet sich ebenfalls auf den Seiten der Jungen Nordkirche.

Bei internationalen Ferienfreizeiten sind die Regelungen des [Auswärtigen Amtes](#) und der [CoronaEinreiseV](#) zu beachten.

Am 29.11.2021 ist die Corona-Jugend und Familien-Verordnung (Corona-JugFamVO M-V)¹ in Kraft getreten und dient primär der Angleichung der bisher geltenden Regeln der Corona-JugDurchfVO M-V. Da sich trotz steigender Inzidenzzahlen die Einschätzungen des Sozialministeriums bewährt haben, gelten die bisherigen Regelungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familie.

Demnach sind nationale und internationale Ferienfreizeiten weiterhin nach § 8 möglich. Nachstehend gelten folgende Regelungen für Mecklenburg-Vorpommern, wobei wir in der aktuellen Situation kleinere Gruppen für Ferienfreizeiten empfehlen:

- Gemeinsam reisen können feste Bezugsgruppen (Teilnehmende, die von Beginn bis Ende des Angebotes oder der Maßnahme in der einen festen Zusammensetzung verbleiben)
- die Anzahl von 50 Personen (Teilnehmer*innen und Betreuer*innen) darf nicht überschritten werden. Sollte eine größere Gruppe reisen, braucht es eine Ausnahmeregelung vom jeweiligen Gesundheitsamt. Diesen Musterantrag² können ausschließlich Beherbergungsstätten beantragen, nicht die Anbieter der jeweiligen Maßnahme.
- Innerhalb einer festen Bezugsgruppe gilt das Abstandsgebot nur eingeschränkt. Von einem Mindestabstand von 1,5 Meter kann abgewichen werden und auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden.
- Zwischen verschiedenen Bezugsgruppen muss der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden und die Gruppen sind für die gesamte Dauer des Angebots räumlich voneinander zu trennen.
- Den Gruppen sollten möglichst feste Räume zugeordnet werden und ein Kontakt untereinander ist zu vermeiden.
- Eine Kontaktnachverfolgung der Personen ist bis 4 Wochen nach dem Ende der Ferienfreizeit zu gewährleisten und der Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig vorzulegen.
- Bei der Anreise müssen alle teilnehmenden Personen über ein tagesaktuelles negatives Ergebnis einer nach § 1a durchgeführten Testung verfügen. Für die

¹ <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Corona-JugFamVO%20M-V%20-%20Lesefassung%20mit%20Begr%C3%BCndung.pdf> abgerufen am 29.11.2021

² <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Muster%20-%20Antrag%20Ausnahmegenehmigung.pdf> abgerufen am 29.11.2021

betreuenden Personen besteht seit dem 24. November 2021 die 3-G-Regelung für haupt- und ehrenamtliche Arbeitnehmer*innen. Danach darf die „Arbeitsstätte“ (Freizeitort, Jugendraum etc.) nur noch von geimpften, genesenen oder getesteten Mitarbeiter*innen betreten werden.

Während eines Aufenthaltes ist darüber hinaus mindestens alle drei Tage, jedoch nicht häufiger als zweimal wöchentlich, eine entsprechende Testung aller Teilnehmenden durchzuführen. Ausgenommen sind hiervon Kinder unter 7 Jahren und außerhalb der Ferienzeit Schüler*innen, die der Teststrategie an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen unterfallen. Die Testpflicht entfällt grundsätzlich für Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind (s.o.).

Dennoch empfehlen wir Tests für alle vor der Anreise, aber auch während des Aufenthaltes durchzuführen.

- Für die durchzuführenden Tests können auch eigene Selbsttests verwendet werden, wenn die Testung von der Beherbergungseinrichtung begleitet wird. Diese muss die Testung bescheinigen und einen Nachweis mit folgenden Angaben aushändigen: Ort und Name der Teststelle, Datum und Uhrzeit des Abstrichs, Name und Anschrift der oder des Getesteten, Testergebnis, Art und Name des Tests (BfArM₃ zugelassen). Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die über einen vollen Impfschutz verfügen oder genesen sind. Es sei denn, es bestehen in Unterkünften entsprechende Regelungen (wie z.B. 2-GPlus etc.).

Familienfreizeiten richten sich alleine nach den geltenden Regelungen für touristische Beherbergung gemäß § 4 Corona-LVO M-V zzgl. Anlage 33₄ bzw. den jeweiligen Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünften. Hier ist zum Beispiel das am 25.11.2021 eingeführte 2-GPlus-Modell zu beachten.

b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren

Schulungen oder Seminare, die in dem Bereich der außerschulischen Bildungsarbeit fallen, sind möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angebote und Maßnahmen die kinder- und jugendrechtliche Zielsetzung des §1 SGB VIII verfolgen müssen und somit eine pädagogische Begleitung erfordern. Das heißt, Maßnahmen von Gemeinden, kirchlichen Kinder- und Jugendzentren und Kirchenkreisen, sowie auf landeskirchlicher Ebene oder in Jugendverbänden finden im Rahmen ihrer Trägerschaft als Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe statt (SGB VIII §11). Damit sind sie als wichtiges Element für die Entwicklung allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen. Die besonderen Regelungen der Bundesländer nehmen Bezug darauf.

Wie oben erwähnt, ist am 29.11.2021 hierzu die Corona-Jugend und Familien-Verordnung (Corona-JugFamVO M-V)₅ in Kraft getreten und dient primär der Angleichung der bisherig geltenden Regeln der 9. Corona-JugDurchfVO M-V vom 5.11.2021.

Auf die Einführung eines 2-G-Optionsmodells in Anlehnung an § 1d Corona-LVO MV wurde für Angebote und Maßnahmen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in Familien ausdrücklich verzichtet₆. Die Verordnung ermöglicht also weiterhin - trotz hoher Inzidenzen - Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie zur Förderung der Erziehung in der Familie unter Berücksichtigung des **Corona-Ampelsystems**, welches die Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung₇ als wesentlichen Maßstab hat. Zu beachten ist jedoch die **3-G-Regelung am Arbeitsplatz**, das heißt, alle haupt- und

3 https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigentests/_node.html abgerufen am 1.12.2021

4 <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf> S. 106 ff. abgerufen am 1.12.2021

5 <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Corona-JugFamVO%20M-V%20-%20Legefassung%20mit%20Begr%C3%BCndung.pdf> abgerufen am 30.11.2021

6 [https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/FAQ%20zur%20Corona-JugDurchfVO%20M-V%20\(Stand%204.11.2021\).pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/FAQ%20zur%20Corona-JugDurchfVO%20M-V%20(Stand%204.11.2021).pdf) S. 6. Abgerufen am 30.11.2021

7 <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/7%E2%80%93Tage%E2%80%93Inzidenzwert/> abgerufen am 30.11.2021

ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen dürfen ihren „Arbeitsplatz“ (die Kirche, der Gruppenraum, das Gemeindebüro, der Jugendraum etc.) nur geimpft, genesen oder getestet betreten. Ungeimpfte haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen müssen sich also zwingend jedes Mal vor Betreten der „Arbeitsstelle“ testen lassen.

Die jeweiligen Trägerverantwortlichen müssen die Einhaltung der 3-G-Regel den Behörden nachweisen.

Bei dem **Ampelsystem** geht es generell darum, durch verschiedene Stufen (Stufenkarte⁸) eine pandemiebedingte Gefährdungsabschätzung für die Bevölkerung zu geben. Das heißt, es gelten die jeweiligen Rahmenbedingungen der relevanten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens in den entsprechenden Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Angebote durchgeführt werden [Abrufbar ist die jeweilige Einstufung auf der Seite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V⁹).] Es gibt insgesamt vier risikogewichtete Stufen, die bestimmte Kriterien erfüllen müssen. Angebote und Maßnahmen sind nach dem vierstufigen Corona-Ampelsystem laut § 11 Abs. 3 Nummer 1,2,3 und 6, den §§ 12-14 und § 16 Abs. 2 Nummer 1 SGB VIII also wie folgt möglich:

Seit dem 25.11.2021 gelten landesweit die Regeln der Ampelstufe orange, auch wenn es noch Landkreise geben sollte, die aktuell noch die gelbe Stufe haben. Das heißt es sind landesweit verschärfte Corona Maßnahmen in Kraft getreten.

Stufe 1 (grün) und Stufe 2 (gelb): Bei dieser Stufe gelten Angebote und Maßnahmen als offene Angebote ohne Beschränkungen der Gruppengröße unter Einhaltung der grundlegenden Hygiene- und Sicherheitsvorgaben. Es besteht keine Testpflicht für teilnehmende Kinder und Jugendliche, die an fünf aufeinander folgenden Tagen der Stufe 1 zugeordnet sind. Betreuende Personen, die in Landkreisen oder kreisfreien Städten der Stufe 2 zugeordnet sind, müssen nach der 3-G-Regelung am Arbeitsplatz entweder geimpft, genesen oder getestet sein (s.o.). Das Einhalten eines Mindestabstandes wird empfohlen und sollte möglichst nicht unterschritten werden. Wir empfehlen dies unbedingt einzuhalten.

Stufe 3 (orange): Angebote und Maßnahmen sollen möglichst in konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden. Es sollen nur Personen mit Erstwohnsitz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an dem Angebot teilnehmen, bei denen die risikogewichtete Einstufung ebenfalls höchstens der Stufe 3 (orange) zugeordnet ist. Für die jeweils betreuende Person besteht die 3-G-Regelung am Arbeitsplatz (s.o.). Das Tragen einer Maske ist bei Unterschreitung des 1,5 Meter Mindestabstandes im Innenbereich Pflicht.

Stufe 4 (rot): Diese Angebote und Maßnahmen dürfen ausschließlich für feste Gruppen durchgeführt werden. Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind durch die Bildung fester Einzelgruppen zu trennen, um die Ansammlung einer Vielzahl an Personen an einem Ort zu vermeiden. Die nach § 10 Corona-LVO M-V getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörden zu Kontaktbeschränkungen für Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum sind zu beachten. Es dürfen nur Personen mit Erstwohnsitz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt teilnehmen, in dem das Angebot oder die Maßnahme durchgeführt wird. Für die betreuenden Personen gilt die 3-G-Regelung. Das Tragen einer Maske wird bei Unterschreitung des 1,5 Meter Mindestabstandes zwingend.

Die Verantwortlichen haben bei jeder Stufe eine Anwesenheitsliste mit folgenden Angaben zu führen: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Angebots. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme am Angebot oder der Maßnahme auszuschließen. Diese Liste ist bis vier Wochen nach der Maßnahme aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig

⁸ <https://www.mv-corona.de/> abgerufen am 30.11.2021

⁹ <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie/> abgerufen am 30.11.2021

vorzulegen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste unverzüglich zu vernichten. Außerdem dürfen Personen, die Symptome aufweisen oder ansteckungsverdächtig sind, nicht bei der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen teilnehmen.

Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen im Innenbereich hat dafür Sorge zu tragen, dass wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden umgesetzt werden und äußere Umstände, wie die Größe der Räumlichkeiten und die Anzahl der Teilnehmenden, berücksichtigt werden.

Ein Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen ist von dem Betreiber der Einrichtung zu erstellen.

Ganz grundsätzlich gilt laut §1d Corona-LVO MV¹⁰, für Angebote mit Publikumsverkehr (z.B. Gaststätten oder anderen öffentlichen Betrieben, Einrichtungen oder Veranstaltungsorte), dass Personen, die unter 18 sind (also nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben) und noch nicht geimpft sind, den Geimpften und Genesenen bis zum 31. Dezember 2021 gleichzusetzen sind (Kontrolle durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Um teilnehmen zu können, müssen sie den Nachweis über ein negatives Testergebnis erbringen und dürfen keine typischen Symptome aufweisen. Für alle Personen über 18 Jahre gelten die Regeln der entsprechenden Ampel-Stufe (2-G oder 2-G-Plus).

Brandenburg *(zugehörige Gemeinden aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern)*

Die aktuelle Verordnungslage zur Kinder- und Jugendarbeit kann auf der Seite des Landesjugendringes Brandenburg abgerufen werden: <https://www.ljr-brandenburg.de/>

c) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche

Hier finden sich die entsprechenden Richtlinien in den [Handlungsempfehlungen](#) der Nordkirche.

d) Andachten und Gottesdienste – mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Es gelten ebenfalls die [Handlungsempfehlungen](#) der Nordkirche für das kirchliche Leben. Gottesdienste und Andachten können für junge Menschen ein Ort zum „Auftanken“ sein. Daher empfehlen wir Ihnen, dass Sie bei allen Planungen und Entscheidungen junge Menschen miteinbeziehen und gemeinsam zu überlegen, welche verantwortungsvollen Möglichkeiten es gibt.

Für Kindergottesdienste verweisen wir ebenfalls auf die [Handlungsempfehlungen](#) der Nordkirche.

Zusätzlich gibt es Anregungen auf der Website des Kindergottesdienstinstituts der Nordkirche und der EKD:

<https://gottesdienstkultur-nordkirche.de/wer-wir-sind/fachstelle-kindergottesdienst/>
www.kindergottesdienst-ekd.de

e) Konfirmand*innenarbeit

In **Mecklenburg-Vorpommern** wird die Konfi-Arbeit und die Christenlehre im Sinne von [§ 8 Absatz 4](#)¹¹ der Corona-Landesverordnung verstanden, womit "Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel" gemeint sind.

Damit gehören Konfi und die Christenlehre zur "religiösen Unterweisung" und sind, auch über die 5-Personengrenze hinaus, erlaubt. Natürlich unter den "Auflagen aus Anlage 39"

¹⁰ <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf> S. 136 abgerufen am 1.12.2021

¹¹ <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf> Seite 117 ff.; abgerufen am 1.12.2021

aus §8 (Anwesenheitsliste; Mindestabstand, Mund-Nasen-Bedeckung, 3-G-Erfordernis¹² etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist Pflicht. Auch hier ist eine Testpflicht vorab im eigenen Ermessen abzuwägen. Wir raten dazu und empfehlen dies vorab rechtzeitig zu kommunizieren.

Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand*innen und die Impulse der Beauftragten für Konfi-Arbeit EKD-weit abrufbar unter:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html> oder unter <https://konfi-arbeit.de/>

f) Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende, aktuell vielfältige Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen. Auch steht die Chat-Beratung des Jugendpfarramts „SchreibenstattSchweigen“ immer montags, mittwochs und freitags abends jungen Menschen zur Verfügung: www.schreibenstattschweigen.de

g) Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien, die Verantwortung für öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen, unter Einhaltung von Hygienestandards zulässig. Es wird angeraten zu prüfen, an welcher Stelle hier weiter auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen ist und an welchen Stellen präsentische Sitzungen sinnvoll sind. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden. Gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche ist grundsätzlich eine angemessene und altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie anzustreben. Dies gilt beispielsweise für einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Kirchen, Gemeindesäle, geeignete Gruppenräume). Ein zusätzliches Testen (auch für Genesene und Geimpfte) außerhalb der vorgegebenen Regelungen kann hier mitgedacht werden, um einen verantwortungsvollen Umgang und den Zugangsmöglichkeiten für verschiedene Zielgruppen gerecht zu werden.

Weitere allgemeine Informationen in Bezug auf Gremien sind in Anlage 34¹³ der Corona-LVO M-V zu finden.

III. Ansprechpartnerinnen

Pia Kohbrok: Referentin für Jugendpolitik in **Schleswig-Holstein**, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel +49 4522 507-122, Mobil: +49 170 384 68 25, pia.kohbrok@jupfa.nordkirche.de

Martina Heesch: Referentin für Jugend und Gesellschaftspolitik in der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel Büro.: 04522-507106, Mobil: +49 15162301936 Martina.Heesch@jupfa.nordkirche.de

Laura von Wedemeyer: Referentin für das Projekt „Dich schickt der Himmel“ im Sprengel **Mecklenburg und Pommern**, Grubenstraße 48, 18055 Rostock, Mobil +49 151 51523744; Laura.vonWedemeyer@junge.nordkirche.de

Hannah Behringer: Bildungsreferentin der Evangelischen Jugend Hamburg [EJH] und Referentin für Kinder- und Jugendpolitik in **Hamburg**, Königstraße 54, 22767 Hamburg, Mobil +49 151 2625 0124; Hannah.Behringer@jupfa.nordkirche.de

¹² Schüler*innen (mit einem Schüler*innenausweis) gelten in der Schulzeit automatisch als getestet

¹³ <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf> S.111 f. angerufen am 2.12.2021

Pn. Annika Woydack: Landesjugendpastorin in der Jungen Nordkirche, Koppelsberg 5,
24306 Plön, +49 4522 507130, Annika.Woydack@jupfa.nordkirche.de

Pn. Irmela Redhead: Beauftragte für Konfirmand*innenarbeit, Pädagogisch-Theologisches
Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250
492, irmela.redhead@pti.nordkirche.de